

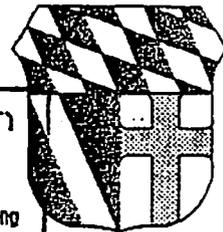
Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Herausgeber: Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Eingegangen
10.11.1998

Zweckverband d. Wasserversorgung
des Landkreises Regensburg
Sitz Alling



29. Jahrgang

Regensburg, 20. November 1998

Nr. 47/Seite 315

Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das Jahr 1999

Die Gemeinden haben über die Gemeindefächer die für die Erhebung der Tierseuchenbeiträge 1999 benötigten Formulare, Merkblätter und Zahlscheine erhalten. Alle Angaben über die Durchführung der Beitragserhebung können aus einem Merkblatt, welches bei den Gemeinden vorliegt, entnommen werden.

Die Gemeinden werden gebeten, die Übersicht über die von ihnen einzuhebenden Beiträge (Formblatt 2) **bis spätestens 05.01.1999** dem Landratsamt Regensburg zu übermitteln.

Nr. III/1 / 10. November 1998

Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Sinzing (Landkreis Regensburg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sinzing vom 16.11.1998

Das Landratsamt Regensburg erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. S. 1695) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822) folgende Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Sinzing wird in der Gemeinde Sinzing das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus
zwei Fassungsbereichen (W I),
zwei engeren Schutzzonen (W II),
einer weiteren Schutzzone A 1 (W III A1),
zwei weiteren Schutzzonen A 2 (W III A2),
drei weiteren Schutzzonen B (W III B).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind Lagepläne im Maßstab 1:5.000 und 1:1.000 maßgebend, die im Landratsamt Regensburg und in der Gemeindekanzlei Sinzing niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Bei den maßgeblichen Lageplänen gilt als Grenzverlauf die Innenkante des Abgrenzungsbandes. Eingegrenzt wurde jeweils die Schutzzone mit den strengeren Anforderungen. Der vom Abgrenzungsband selbst überdeckte Bereich gehört zu der angrenzenden Schutzzone mit den weniger strengen Anforderungen.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone A 2 ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zugelassene Handlungen

(1) Es sind

| Zone | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone | | |
|---|-------------------------|--|---|---------|-------|
| | I | II | III A 1 | III A 2 | III B |
| 1. bei landwirtschaftlicher forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzung | | | | | |
| 1.1 Düngen mit Gülle und Jauche | verboten | verboten | <ul style="list-style-type: none"> - verboten wie Nummer 1.2 - verboten, bei Einzelgaben > 30 m³/ha (6 Wochen Mindestabstand) | | |
| 1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern | verboten | <ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben innerhalb der Vegetationsperiode erfolgt (gemäß fachlicher, regionaler Empfehlung durch die Landwirtschaftsämter) - verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar - verboten auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar, ausgenommen: Festmist mit nachfolgender Einarbeitung - verboten auf abgeernteten Flächen ohne nachfolgenden Zwischen- und Hauptfruchtanbau in der jeweiligen Vegetationsperiode - verboten auf schneebedeckten Böden bzw. tiefgefrorenem Boden (Frosttiefe > 5 cm) und wassergesättigten Böden - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland | | | |
| 1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm | verboten | verboten | verboten, ausgenommen des anfallenden betriebseigenen Fäkalschlamm entsprechend den Vorgaben der Klärschlammverordnung und den Vorgaben nach Nummer 1.2 | | |
| 1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *) | verboten | verboten | verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter | | |
| 1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silosickersaft sowie gewerbliche und kommunale Kompostplätze zu errichten oder zu erweitern *) | verboten | verboten | verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen | | |

| Entspricht Zone | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone | | |
|---|-------------------------|---|---|---------|----------|
| | I | II | III A 1 | III A 2 | III B |
| 1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger auf unbefestigten Flächen | verboten | verboten | verboten, ausgenommen mit dichter Abdeckung | | |
| 1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *) | verboten | verboten | verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter | | |
| 1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen | verboten | verboten | verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärtaftanfall | | |
| 1.9 Stallungen für größere Tierbestände (Anlage 1 Nr. 1.2) zu errichten | verboten | verboten | verboten, ausgenommen nach Einzelfallprüfung | | |
| 1.10 Pferchhaltung | verboten | verboten | verboten | | |
| 1.11 Beweidung | verboten | verboten | --- | --- | --- |
| 1.12 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 1, Nr. 1.5 | verboten | verboten | <ul style="list-style-type: none"> - verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird | | |
| 1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln | verboten | verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden | | | |
| 1.14 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung | verboten | verboten | verboten | | verboten |
| 1.15 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen | verboten | verboten | verboten, sobald die Bodenfeuchte 70% der nutzbaren Feldkapazität überschreitet | | |
| 1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten | | verboten |

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

*) Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält, siehe Anlage 1 Nr. 1.1.

| Entspricht Zone | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone | | |
|---|-------------------------|--|--|---------|---|
| | I | II | III A 1 | III A 2 | III B |
| 1.17 Naßkonservierung von Rundholz | verboten | verboten | verboten | | verboten. ausgenom- men Bereg- nung von unbehandel- tem Holz in Holzpolter, bis zu 1.000 Festmetern |
| 1.18 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 1 Nr. 1.3 neu anzulegen oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten | | --- |
| 1.19 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern | verboten | verboten, bei Einleitung der Dränabflüsse in den offenen Karst (Anlage 1 Nr. 1.4) | verboten, bei Einleitung der Dränabflüsse in den offenen Karst (Anlage 1 Nr. 1.4) | | |
| 1.20 Kahlschlag bis zu 3.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maß | verboten | verboten, ausgenommen bei sofortiger Wiederaufforstung zu standortgemäßem Mischwald | | | |
| 1.21 Kahlschlag größer als 3.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 1 Nr. 1.6 | verboten | verboten | verboten | | verboten |
| 1.22 Winterfurche | verboten | verboten, ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar ab 01. November | | | |
| 1.23 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht | --- | erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Der Anbau von Mais ist damit grundsätzlich nur mit Mulchsaat mit oder ohne vorhergehender Bodenbearbeitung erlaubt. | | | |

| | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone | | |
|--|-------------------------|--|---|----------|-------|
| Entspricht Zone | I | II | III A 1 | III A 2 | III B |
| 2. bei sonstigen Bodennutzungen | | | | | |
| Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischeiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nm. 3-6 geregelte Tatbestände vorliegen) | verboten | verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung | verboten: a) in Gebieten mit unbedeckten Weißjura-Gesteinen, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung b) in Gebieten mit wirksamen Deckschichten, ausgenommen die Bedeckung des Weißjuras beträgt mehr als 10 m | | |
| 3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | | | | | |
| 3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern (außerhalb eines Werksgeländes) | verboten | verboten | verboten | verboten | |
| 3.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nm. 3.3 und 3.4 (ohne Nr. 1.13) | verboten | verboten | verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist | | |
| 3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern (z.B. Tankstellen und Betriebsstoffe) | verboten | verboten | verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2 | | --- |
| 3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten, ausgenommen nach Einzelfallprüfung | | |

| | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone | | |
|--|-------------------------|------------------------------|---|---------|---|
| | | | III A 1 | III A 2 | III B |
| Entspricht Zone | I | II | III A 1 | III A 2 | III B |
| 3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern | verboten | verboten | verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe) | | |
| 3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes | verboten | verboten | verboten | | verboten |
| 3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung | verboten | verboten | verboten | | verboten |
| 3.8 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen | verboten | verboten | verboten wie Nr. 1.16 (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen) | | |
| 4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen | | | | | |
| 4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten | | verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohlabdichten sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeiten von $k_f > 10^{-8}$ m/s aufweist |
| 4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten, ausgenommen nach Einzelfallprüfung | | --- |
| 4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter | | --- |
| 4.4 Ausbringen von Abwasser | verboten | verboten | verboten, ausgenommen Ausbringen von häuslichem Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe gemäß Nr. 1.3 | | |

| Entspricht Zone | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone | | |
|--|-------------------------|--|--|---------|---|
| | I | II | III A 1 | III A 2 | III B |
| 4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten | | verboten, ausgenommen zur flächenhaften Versickerung von häuslichem Schutzwasser und kommunalem Abwasser entsprechend Anlage 1, Nr. 1.7 |
| 4.6 von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern | verboten | verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege, Privatwege und Gemeindeverbindungsstraßen bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers über die Straßenschulter | verboten für Kreisstraßen, Staatsstraßen und Bundesfernstraßen, soweit nicht die RiStWaG in der jeweils geltenden Fassung beachtet wird | | |
| 4.7 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten, ausgenommen flächenhafte Versickerung für Wohnbebauung über die belebte Bodenzone | verboten für gewerbliche Anlagen bei Ableitung in den offenen Karst (Anlage 1 Nr. 1.4) | | |
| 4.8 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird | | |
| 5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau | | | | | |
| 5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers | verboten, ausgenommen Kreis- und Staatsstraßen, bei denen die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWaG), eingeführt mit IMBeK vom 28.05.1982 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II | | |

| Entspricht Zone | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone | | |
|--|-------------------------|------------------------------|--|--|---|
| | I | II | III A 1 | III A 2 | III B |
| 5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten | | verboten, ausgenommen Einzelfallprüfung |
| 5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende, auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden | verboten | verboten | verboten | | verboten |
| 5.4 Bade- und Zeitplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art | verboten | verboten | verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.8 | | |
| 5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | - verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.8 - verboten für Tontaubenschießanlagen | | |
| 5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen | verboten | verboten | - verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport | --- | |
| 5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten | verboten, ausgenommen behmtonigr Überdeckung des Weißjura-gesteins > 2,5 m | |
| 5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten | verboten | |
| 5.9 militärische Übungen durchzuführen | verboten | verboten | verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen | | |
| 5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | --- | | --- |

| | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone | | |
|---|-------------------------|--|--|---|---|
| | | | III A 1 | III A 2 | III B |
| Entspricht Zone | I | II | | | |
| 5.11 Untertagebergbau, Tunnelbau | verboten | verboten | verboten | | verboten |
| 5.12 Durchführung von Bohrungen | verboten | verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen | | | |
| 5.13 Düngung mit mineralischen Stickstoffdüngem (ohne Nr. 1.2) | verboten | verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird | | | |
| 5.14 Beregnung | verboten wie Nr. 1.15 | | | | |
| 6. bei baulichen Anlagen allgemein | | | | | |
| 6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten, ausgenommen bauliche Anlagen ohne Grund- wassergefährdung bzw. ohne Abwasseranfall | <ul style="list-style-type: none"> - verboten bei Unterkellerung von Gebäuden - verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwäs- serung einge- leitet wird unter Beachtung von Nr. 4.8 - verboten bei Errichtung oder Erweiterung von Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefähr- denden Stoffen | <ul style="list-style-type: none"> - verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammel- entwässe- rung einge- leitet wird unter Beachtung von Nr. 4.8 - verboten, sofern Gründungs- sohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grund- wasserstand liegt | <ul style="list-style-type: none"> - verboten, wie in IIIA 2, ausgenom- men nicht gewerbliche Einzelbau- vorhaben, wenn eine ausreichen- de Abwasser- reinigung erfolgt - verboten, sofern Gründungs- sohle tiefer als der höchste Grund- wasser- stand liegt |
| 6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung | verboten | verboten | --- | --- | --- |
| 7. Betreten | verboten | --- | --- | --- | --- |

(2) Die Verbote der Nummern 4.7, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Regensburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Regensburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Regensburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Regensburg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und durch die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Regensburg zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs.1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regensburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Sinzing für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sinzing vom 12.03.1984 (Amtsblatt für den Landkreis Regensburg vom 23.03.1984 Nr. 12) außer Kraft.

Regensburg, den 16. November 1998

Landratsamt
S c h m i d
Landrat

Anlage 1 zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet Sinzing

Begriffsbestimmung

1.1 Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern (Dez. 1992 JGS-Katalog)

1.2 Stallungen

1.2.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

| | | |
|------------------------------|--------------|-----------------------|
| - Milchkühe | 40 Stück | (1 Stück = 1,0 DE) |
| - Mastbullen | 65 Stück | (1 Stück = 0,62 DE) |
| - Mastkälber, Jungmastrinder | 150 Stück | (1 Stück = 0,27 DE) |
| - Mastschweine | 300 Stück | (1 Stück = 0,13 DE) |
| - Zuchtschweine mit Ferkel | 90 Stück | (1 Stück = 0,45 DE) |
| - Legehennen, Mastputen | 3.500 Stück | (100 Stück = 1,14 DE) |
| - sonstiges Mastgeflügel | 10.000 Stück | (100 Stück = 0,4 DE) |

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.2.1 und 1.2.2 zu ermitteln.

1.2.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

1.3 „Besondere Nutzung“ sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten (ausgenommen Christbaumkulturen)

1.4 Als „offener Karst“ wird der Hauptgrundwasserleiter Weißjura ohne bzw. mit lehmiger Überdeckung < 3 m bezeichnet, entspricht GWGP-Karte Gefährdungsklasse 5.

1.5 Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

1.6 Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzungen geeignet sind.

1.7 Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser

a) Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Rahmen-AbwasserVwV vom 27.08.1991 zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungsteiche, Filter) zu leisten.

Kleinkläranlagen, die nicht der Rahmen-AbwasserVwV unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.

b) Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern die Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.

c) Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von grundsätzlich 5 m vorliegen muß. Bei geringeren Mächtigkeiten ist eine Einzelbetrachtung erforderlich. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

